

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Referatsleiterin Gerlinde Riechert
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Per E-Mail an:

gerlinde.riechert@sachsen-anhalt.de
artur-leopold.bauch@sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

24-81023-3, 04.02.2026

Unser Zeichen

40-00-05

Datum

25.02.2026

Errichtung einer Verordnung über das Duale Lernen (DL-Verordnung – DL-VO LSA)

Sehr geehrte Frau Riechert,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf über die Errichtung einer Verordnung über das Duale Lernen Stellung nehmen zu können. Wir formulieren unsere Stellungnahme vornehmlich im Sinne der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden Sachsen-Anhalts, die sich in der Rolle der Schulträger und ggf. Träger der Schülerbeförderung befinden.

Grundsätzliches

Die kommunale Ebene trägt grundsätzlich die mit dem Entwurf der Verordnung über das Duale Lernen verfolgte Zielsetzung mit, praxisorientierte Lernformen zu stärken und Schülerinnen und Schülern zusätzliche, individualisierte Bildungswege zu eröffnen. Die Weiterentwicklung praxisnaher Bildungsangebote wird als wichtiger Beitrag zur Förderung unterschiedlicher Begabungen und Lernbiografien anerkannt.

Gleichzeitig ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass mit der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen mit steigenden Kosten zu rechnen ist. Zusätzliche organisatorische Anforderungen, erhöhter Koordinierungsaufwand, mögliche Sach- und Personalkosten sowie infrastrukturelle Anpassungen werden voraussichtlich zu einem nicht unerheblichen finanziellen Mehraufwand führen.

Es wird daher mit Nachdruck klargestellt, dass diese entstehenden Mehrkosten keinesfalls auf der kommunalen Ebene lasten dürfen. Die kommunalen Haushalte sind bereits erheblich belastet und bieten keinen Spielraum für zusätzliche, strukturell bedingte Ausgaben.

Vor einer Umsetzung der Verordnung sind deshalb zwingend verbindliche und auskömmliche Finanzierungsregelungen zu schaffen. Ohne eine klare, rechtssichere und dauerhafte Kostenübernahme durch das Land kann eine Umsetzung aus kommunaler Sicht nicht erfolgen. Eine entsprechende Finanzierung ist unabdingbare Voraussetzung für das Inkrafttreten und die praktische Realisierung der vorgesehenen Anpassungen.

Mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung des Verordnungsentwurfs ergeben sich nachfolgende Hinweise:

§ 2 – Geltungsbereich

Es wird kritisch angemerkt, dass der vorliegende Entwurf keine Regelung vorsieht, wonach Gymnasien duale Lernformen anbieten können. Während Sekundar-, Gemeinschafts- und Gesamtschulen ausdrücklich in den Anwendungsbereich einbezogen werden, bleibt diese Möglichkeit für Gymnasien unberücksichtigt.

Aus unserer Sicht ist diese Differenzierung nicht nachvollziehbar. Es wird angeregt zu prüfen, inwieweit auch Gymnasien die Option erhalten können, duale Lernangebote, insbesondere in Form von Praxistagen, einzurichten. Eine entsprechende Öffnung würde zur Gleichbehandlung der Schulformen beitragen und den Schulstandorten die erforderliche Flexibilität eröffnen, um bedarfsgerechte und standortspezifische Förderangebote zu entwickeln.

Vor dem Hintergrund möglicher schulischer Bedarfe auch im gymnasialen Bildungsgang ist nicht ersichtlich, weshalb diese Möglichkeit im Entwurf bislang nicht vorgesehen ist.

§ 28 – Besondere Ausstattung der Standortschule des Produktiven Lernens

Ausdrücklich begrüßt wird, dass der besondere Ausstattungsbedarf der Standortschulen des Produktiven Lernens im Gesetzentwurf berücksichtigt wird. Die Durchführung dieser besonderen Lernform ist ohne zusätzliche sächliche, räumliche und didaktische Ausstattung nicht möglich und bedarf daher einer gesicherten finanziellen Grundlage.

Hierbei bleibt jedoch offen, in welchem Umfang und mit welcher Verbindlichkeit die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel erfolgt. Die Formulierung, wonach die Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel „eigenständig geregelt“ wird, lässt keine verlässlichen Aussagen zur konkreten Finanzierung zu. Für die kommunalen Schulträger ist entscheidend, dass landesseitig initiierte Maßnahmen nicht zu zusätzlichen strukturellen Belastungen der kommunalen Haushalte führen.

Es bedarf daher einer verbindlicheren Regelung zur Finanzierung sowie einer klaren Feststellung, dass die mit dem Produktiven Lernen verbundenen zusätzlichen Ausstattungsbedarfe nicht zulasten der kommunalen Ebene gehen. Eine transparente, nachhaltige und auskömmliche Finanzierung ist wesentliche Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige und dauerhafte Umsetzung dieser Lernform.

§ 30 – Einbeziehung des Schulträgers; Auswirkungen auf die Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Schülerbeförderung weisen wir kritisch auf die organisatorischen und finanziellen Auswirkungen hin, die sich aus der Einführung beziehungsweise Ausweitung dualer Lernformen, insbesondere der Praxislertage, ergeben.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass zur Durchführung der Praxislerntage das Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung herzustellen ist. Zudem wird dem Träger der Schülerbeförderung die Möglichkeit eingeräumt, Rahmenbedingungen für die Beförderung im Zusammenhang mit den Praxislerntagen festzulegen.

Diese Regelungen lassen vermissen, dass auch unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen zusätzlicher Abstimmungs- und Prüfaufwand entsteht. Die Herstellung des Einvernehmens, die Einzelfallprüfung der Lage der Praxislernorte sowie die Beurteilung der Zumutbarkeit und Erreichbarkeit führen zu einem nicht unerheblichen administrativen Mehraufwand. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass in bestimmten Fallkonstellationen dennoch zusätzliche Beförderungskosten entstehen, etwa wenn Praxislernorte zwar grundsätzlich entlang bestehender Verkehrsachsen liegen, jedoch keine geeigneten oder zeitlich passenden Verbindungen vorhanden sind. In Einzelfällen können daher weiterhin besondere organisatorische Lösungen erforderlich werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich, die finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Träger der Schülerbeförderung klar zu regeln. Auch bei bestehender Möglichkeit zur Festlegung von Rahmenbedingungen sollte sichergestellt werden, dass aus der Umsetzung der Praxislerntage keine strukturellen Mehrbelastungen für die kommunale Ebene resultieren.

Eine verbindliche Regelung zur Übernahme oder angemessenen Beteiligung des Landes an gegebenenfalls entstehenden zusätzlichen Beförderungskosten ist daher im Sinne einer rechtssicheren und praktikablen Umsetzung angezeigt.

Anlage 8 – Teilnahmeformular „Duales Lernen in Form von Praxislerntagen“

Bezüglich der Anlage 8 wird angeregt, das Teilnahmeformular in „Antrag auf Teilnahme – Duales Lernen in Form von Praxistagen“ umzubenennen, um zu verdeutlichen, dass eine Entscheidung erst nach abschließender Prüfung erfolgt. Andernfalls wird suggeriert, dass lediglich das Ausfüllen des Formulars zur Teilnahme berechtigt.

Darüber hinaus sollten die konkreten Praxislernorte für die jeweiligen Schüler bereits im Formular angegeben oder als Anlage beigefügt werden. Nur so ist es dem Träger der Schülerbeförderung möglich, die voraussichtlichen Fahrkosten belastbar zu berechnen und eine vollständige Prüfung der entstehenden Folgekosten vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang sollte auch das erste Auswahlkästchen bei der „Zustimmung des Trägers der Schülerbeförderung“ präzisiert und in „Zur Teilnahme an den Praxislerntagen an den beigefügten Praxislernorten“ umformuliert werden. Dadurch wird eindeutig klargestellt, dass sich die Zustimmung konkret auf die benannten Lernorte und die daraus resultierenden Beförderungsaufwendungen bezieht.

Ergebnis

Zusammenfassend ist die Zielrichtung des dualen Lernens als nachvollziehbar einzuordnen. Für eine erfolgreiche und tragfähige Umsetzung sind jedoch die Gleichbehandlung aller Schulformen einschließlich der Gymnasien, eine rechtssichere und auskömmliche Finanzierung der zu-

sätzlichen Ausstattungsbedarfe sowie eine verbindliche Regelung zur Übernahme der entstehenden Mehrkosten – insbesondere im Bereich der Schülerbeförderung – zwingend erforderlich.

Dabei ist klar hervorzuheben, dass die Umsetzung mit zusätzlichen finanziellen Belastungen verbunden sein wird. Diese dürfen keinesfalls auf die kommunale Ebene verlagert werden. Eine verbindliche, vollständige und dauerhafte Finanzierungsregelung durch das Land ist daher unabdingbare Voraussetzung für die Umsetzung der Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper

Landesgeschäftsführer

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt